

BESCHLUSS

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ. Prof. Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Lothar Hagen, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der Antragstellerin -----
-- -----, ----- Road, IRL-18 Dublin, vertreten durch Marxer & Partner Rechtsanwälte, 9490 Vaduz, wider die Antragsgegnerin ----- **Foundation**, c/o ----- ANSTALT, ----- 11, 9490 Vaduz, vertreten durch Batliner & Konrad Rechtsanwälte AG, Postfach 1148, 9490 Vaduz, wegen Informations- und Auskunftsrechte gemäss § 9 StiftG (StW. CHF 30'000.00) infolge Revisionsrekurses der Antragstellerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 14.05.2020, ON 25, mit dem über Rekurs der Antragsgegnerin vom 27.02.2020, ON 17, der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 28.01.2020, ON 15, unbeschadet seines in Rechtskraft erwachsenen, abweislichen Teils sowie das

vorranggegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und der Antrag der Antragstellerin auf Einsichtnahme in Dokumente sowie Herstellung von Kopien als unzulässig zurückgewiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird F o l g e gegeben, der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 14.05.2020, ON 25, wird aufgehoben und dem Fürstlichen Obergericht aufgetragen, unter Bindung an die gegenständliche Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in der Sache zu entscheiden.

Die Kosten des Revisionsrekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g :

1. Die Antragsgegnerin ist eine privatnützige (hinterlegte) Stiftung nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz.

2. Zwischen der Antragstellerin und ihrem Ehegatten, Herrn -----, behängt vor dem Obersten Gerichtshof von Irland ein über Antrag des Zweitgenannten eingeleitetes Verfahren, in welchem mit Entscheidung vom 26.07.2019 angeordnet wurde, dass die Antragstellerin alle ihr zur Verfügung stehenden

Massnahmen ergreift, um alle Dokumente, Korrespondenzbelege und andere Unterlagen im Zusammenhang mit der Antragsgegnerin, einschliesslich ihrer Struktur und ihres Wertes, zu beschaffen und Kopien davon zusammen mit Kopien der Stiftungsurkunde, der Zusatzurkunde der Stiftung und aller Verordnungen sowie der Buchhaltung und Konten der Stiftung für die Zwecke des Verfahrens zu beschaffen und alle Angelegenheiten und Informationen, die die Antragstellerin in einer eidesstattlichen Erklärung für das Gericht erhalten hat, vorzulegen.

3. Die *Antragstellerin* stellte das aus dem Spruch ersichtliche Begehren und brachte dazu vor, dass die Antragsgegnerin über Auftrag ihrer zwischenzeitig verstorbenen Mutter als privatnützige Stiftung errichtet worden sei. Sie (die Antragstellerin) gehöre seit Errichtung der Antragsgegnerin zu den Begünstigten und habe daher alle Informationsrechte nach § 9 StiftG.

4. Die *Antragsgegnerin* bestritt und beantragte kostenpflichtige Antragsabweisung. Sie brachte u.a. vor, dass der Zweck des gegenständlichen Verfahrens einzig in der exterritorialen Durchsetzung irischen Verfahrensrechts zu Gunsten des Ehegatten der Antragstellerin bestehe. Einem solchen Zweck dürften die liechtensteinischen Gerichte auch aus souveränitätspolitischen Gründen keinen Vorschub leisten.

5. Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 28.01.2020 (ON 15) gab das *Erstgericht* dem Antrag weitgehend Folge und nahm nur die Gründungsdokumente und solche einer allfälligen Mutterstiftung von der

Informations- bzw. Auskunftserteilungspflicht aus. Es begründete seine Entscheidung damit, dass der Antragstellerin grundsätzlich ein Auskunfts- und Informationsrecht nach § 9 StiftG zustehe. Rechtsmissbrauch liege nicht vor. Insbesondere sei das Bestreben eines Begünstigten, einer Auskunftspflicht in einem ausländischen Verfahren nachzukommen, als legitimes Interesse anzusehen. Es müsse einem Begünstigten auch zugestanden werden, einer Verfügung seines Wohnsitzgerichtes nachzukommen, nicht zuletzt aus Respekt gegenüber dieser Einrichtung. Auch könne die Nichterteilung von erforderlichen Auskünften in der Regel erhebliche Nachteile haben, die von direkten Strafen bis zu einer nachteiligen Berücksichtigung bei der Beweiswürdigung gehen würden.

6. Infolge Rekurses der Antragsgegnerin hat das *Fürstliche Obergericht* den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Landgerichts samt dem vorangegangenen Verfahren als nichtig aufgehoben und den Antrag der Antragstellerin als unzulässig zurückgewiesen.

Im Wesentlichen und zusammengefasst hat das Fürstliche Obergericht als Rekursgericht erwogen:

6.1. Dem gesamten erstinstanzlichen Vorbringen der Antragstellerin lasse sich mit Deutlichkeit entnehmen, dass sie den gegenständlichen Antrag nur stelle, um dem ihr letztlich vom Irischen Obersten Gerichtshof mit der erwähnten Entscheidung vom 26.07.2019 erteilten Auftrag nachzukommen. Dazu müssten entgegen dem Rekursvorbringen keine Sachverhaltsfeststellungen getroffen werden. Der Sache nach führe die

Antragstellerin eine in dieser Form unzulässige, weil die völkerrechtliche Souveränität des Fürstentums Liechtenstein verletzende Beweiserhebung für das irische Gericht durch.

Nach *Geimer* (Internationale Beweisaufnahme [1998] 11 ff) verbiete die Achtung der territorialen Integrität der Staaten alle Staatshandlungen im Ausland, durch die in die Gebietshoheit des Territorialstaates ohne dessen Einwilligung eingegriffen werde. Ein Staat dürfe grundsätzlich Hoheitsakte nur dort setzen, wo er Gebietshoheit besitze. Auf jeden Fall sei auch die Gerichtsgewalt eines Staates auf sein Hoheitsgebiet begrenzt. Eine Beweiserhebung durch private auf dem Staatsgebiet der kontinental-europäischen Staaten an ihrer Spitze Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz, sei jedenfalls dann als hoheitlich zu qualifizieren, wenn die Parteien bzw. Parteienvertreter im Ausland als „Gerichtsbeauftragte“ tätig würden. Es komme allein darauf an, ob die Tätigkeit ihrem Wesen nach „amtlichen“ Charakter trage. Davon zu unterscheiden seien „private“ Beweisaufnahmen, die durchaus gerichtsverwertbare Ergebnisse liefern würden.

6.2. Nach der Wegleitung des Bundesamtes für Justiz („Die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen“, 3. Auflage, III A/2 letzter Absatz [„Beweiserhebung“]) müsse jedenfalls dann die Beweiserhebung auf dem Rechtshilfeweg erfolgen, wenn es sich bei der Person, die von der Aufforderung betroffen sei, nicht um eine Prozesspartei, sondern um eine Drittperson (Zeuge,

Experte) handle, da diese nicht als der Justizhoheit des mit der Sache befassten Richters unterstellt gelte.

6.3. Der vom irischen Gericht der Antragstellerin erteilte Auftrag, Informationen bzw Auskünfte bei der Antragsgegnerin einzuholen, stelle nach liechtensteinischem Rechtsverständnis nichts anderes, als einen Auftrag zur Beweiserhebung dar. Es gehe nämlich nicht um den Auftrag, Urkunden, die sich bereits bei der Antragstellerin (wenn auch aus irischer Sicht im Ausland) befänden oder in ihrem Auftrag von einem Dritten würden, vorzulegen (Beweismittelimport), was dann für zulässig erachtet werde, wenn sich die Urkunden im Besitz beider Parteien oder Dritter befänden. Sondern gehe es darum, solche Urkunden durch Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens (arg „alle ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen ergreift“) bei einem nicht zur Vorlage bereiten Dritten, nämlich der Antragsgegnerin, erst zu beschaffen, wozu hier noch komme, dass es sich vorliegend nicht um Urkunden der Antragstellerin handle, sondern um Urkunden des Dritten, in Bezug auf die nach liechtensteinischem Prozessrecht gar keine Verschaffungspflicht bestehe. Die seitens der Antragstellerin begehrten Urkunden sollten ganz offensichtlich im Verfahren vor dem irischen Gericht dem Ehegatten der Antragstellerin zugänglich gemacht werden und damit als Beweismittel Eingang in jenes Verfahren finden. Sie werde somit in Form eines hoheitlichen Aktes (der Entscheidung vom 26.07.2019) bei sonstiger Sanktion dazu gezwungen, auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet den hier gegenständlichen Antrag nach § 9 StiftG zu stellen (arg „alle ihr zur Verfügung stehenden

Massnahmen ergreift, um ...zu beschaffen“). Sie werde somit als „verlängerter Arm“ des irischen Gerichtes tätig.

Damit sei das Territorialitätsprinzip verletzt.

6.4. Nach der Rechtsordnung des Fürstentum Liechtensteins sei die Republik Irland nicht Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen (LGBI 2009 Nr 99). Daher könne Rechtshilfe für ausländische Gerichte nur nach den §§ 27-29 JN und entsprechend dem dort niedergelegten Verfahren gewährt werden. Danach seien Aussageverweigerungsrechte von Zeugen zu beachten. Bei einem Stiftungsratsmitglied handle es sich um einen Treuhänder mit einer bewilligungseingeschränkten Tätigkeit nach Art 5 Abs 2 TrHG und sei der genannte Geschäftsführer der Repräsentanz der Antragsgegnerin. Dass Treuhänder im Zivilprozess das erwähnte Zeugnisverweigerungsrecht zukomme, sei evident.

6.5. Es werde aufgrund der Anordnung des irischen Gerichtes die Souveränität des Fürstentums Liechtenstein verletzt, da für derartige Beweisbeschaffungen ausschliesslich ein anderer Weg, nämlich der Weg der internationalen Rechtshilfe in Zivilrechtssachen vorgesehen sei. Indem internationale Rechtshilfe gewährt werde, werde nicht nur ein ausländisches Prozessgericht unterstützt, sondern durch das Bereitstellen entsprechender Regeln werde die Rechtshilfegewährung vom ersuchten Staat kontrolliert und gesteuert.

6.6. Diese Verletzung des Territorialitätsprinzips führe dazu, dass sich die Antragstellung als unzulässig

erweise. Ein nach dem Völkergewohnheitsrecht übliches im diplomatischen Weg gestelltes Rechtshilfeersuchen liege nicht vor.

7. Gegen diese Entscheidung richtet sich der rechtzeitig überreichte *Revisionsrekurs der Antragstellerin* aus dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und mit dem Antrag die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass dem Rekurs der Antragsgegnerin gegen den Beschluss ON 15 keine Folge gegeben werde. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Zusammengefasst führt der Revisionsrekurs der Antragstellerin aus:

7.1. Der Beschluss des irischen High Courts vom 23.07.2019 datiere einige Monate nach der gerichtlichen Geltendmachung der Informations- und Auskunftsrechte durch die Antragstellerin. Er richte sich ausschliesslich an die Antragstellerin als Partei des irischen Verfahrens. Weder die Antragsgegnerin noch deren Organmitglieder noch der Antragstellerin würden im irischen Ehetrennungsverfahren eine Zeugen- oder Sachverständigenfunktion zukommen. Vielmehr sei es so, dass die Antragstellerin ihre eigenen Unterlagen betreffend ihre eigenen Vermögensverhältnisse vorlegen müsse. Wenn der Ehegatte solche Unterlagen erst im Ausland besorgen müsse, werde er deswegen nicht als verlängerter Arm eines Gerichts oder sonst mit amtlichem Charakter tätig. Mit dem privatrechtlichen Anspruch der Antragstellerin gem Art 9 StiftG würde kein öffentliches Recht und auch keine staatliche Souveränität berührt.

7.2. Ein qualitativer Unterschied zum vorliegenden privatrechtlichen Auskunftsanspruch der Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin sei nicht zu erkennen. Es liege gerade keine prozessuale Beweiserhebung bei einem Dritten im Sinne von § 308 ZPO vor.

7.3. Der geltend gemachte privatrechtliche Auskunftsanspruch der Antragstellerin sei nicht im Rechtshilfeweg durchzusetzen, weshalb im Ergebnis sowohl eine Beweiserhebung des irischen Gerichts als auch eine Souveränitätsverletzung ausscheide.

7.4. Die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen gem § 9 StiftG müsse nicht weiter begründet werden, solange keine Missbrauchssituation indiziert sei. Eine solche scheide diesfalls aus, weil die Antragstellerin keine unlauteren Motive verfolge, sondern die Erfüllung ihrer Rechtspflichten nach irischem Recht, die mit Blick auf Art 49 cEheG keineswegs als ordre public-widrig eingestuft werden könnten.

8. Die *Antragsgegnerin* hat rechtzeitig eine *Revisionsrekursbeantwortung* überreicht, mit der sie beantragt, dem Revisionsrekurs der Antragstellerin ON 26 keine Folge zu geben. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Im Wesentlichen und zusammengefasst führt die Revisionsrekursbeantwortung aus:

8.1. Die Vorlagepflicht im irischen Ehescheidungsverfahren sei nichts anderes, als ein Teil des Beweisverfahrens im irischen Verfahren nach irischem Prozessrecht. Die Antragstellerin habe von Anfang an und

in jedem Schreiben verlangt, die Auskunft einzig wegen ihrer prozessualen Vorlagepflicht gegenüber dem irischen Gericht zu verlangen.

8.2. Die Vorlagepflicht beziehe sich nicht auf eigene Unterlagen, sondern auf fremde Unterlagen, nämlich solche, die sich die Antragstellerin in Liechtenstein bei der Antragsgegnerin besorgen müsse. Diese Situation sei sehr wohl mit der Situation, die in Liechtenstein mit der prozessualen Bestimmung von § 308 ZPO geregelt werde, vergleichbar. Auch in einem liechtensteinischen Ehescheidungsverfahren sei die Erlangung von Urkunden einer Stiftung für Beweiszwecke ein verfahrensrechtlicher Vorgang und gem § 308 ZPO nicht möglich, weil es sich um fremde Urkunden handle.

8.3. Gem Art 2 Staatsschutzgesetz (LGBI 1949 Nr 8, LR 130) sei es verboten, auf liechtensteinischem Gebiet ohne Bewilligung Handlungen für einen fremden Staat vorzunehmen, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen. Diese Bestimmung entspreche Art 271 chStGB, sodass auf die schweizerische Rechtsprechung und Lehre verwiesen werden könne. Demnach sei jede Beweiserhebung im Inland für ein ausländisches Verfahren verboten, denn die Rechtsverwirklichung, um die es letztlich gehe, sei eine staatliche Aufgabe, es dürfe also nicht durch Private vorgenommen werden. Verlange zB eine ausländische Behörde von einem Bankkunden, bei seiner liechtensteinischen Bank Informationen einzuholen und der ausländischen Behörde zu übergeben, dürfe die liechtensteinische Bank solche erzwungenen Kundeninstruktionen nicht ausführen, da in das

zivilrechtlich absolut geschützte Persönlichkeitsrecht des Bankkunden (Art 38 ff PGR), das auch verfassungsrechtlich geschützt sei (Art 32 LV, Art 8 EMRK), eingegriffen werde.

8.4. Rechtshilfe für ein ausländisches Gericht bzw ein ausländisches Gerichtsverfahren habe ausschliesslich durch das Landgericht zu erfolgen (§ 27 JN). Sehe das ausländische Verfahrensrecht vor, dass die Beweisaufnahme durch die Verfahrensparteien oder ihre Anwälte zu erfolgen habe, wie dies typischerweise in den Verfahrensrechten von Common Law-Staaten vorgesehen sei –, müsse sich die Partei oder ihr Rechtsvertreter in Liechtenstein an das Landgericht wenden, damit das Landgericht dies Rechtshilfehandlung vornehmen könne.

9. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

9.1. Nach den Feststellungen der Untergerichte wurde der Antragstellerin vom Obersten Gerichtshof von Irland in einem über Antrag ihres Ehegatten eingeleiteten Verfahren aufgetragen, alle ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, um alle Dokumente, Korrespondenzbelege und andere Unterlagen im Zusammenhang mit der Antragsgegnerin, einschliesslich ihrer Struktur und ihres Wertes, zu beschaffen und Kopien davon zusammen mit Kopien der Stiftungsurkunde, der Zusatzurkunde der Stiftung und aller Verordnungen sowie der Buchhaltung und Konten der Stiftung für die Zwecke des Verfahrens zu beschaffen und alle Angelegenheiten und Informationen, die die Antragstellerin in einer eidesstattlichen Erklärung für das Gericht erhalten hat,

vorzulegen. Die Antragstellerin führt das hier gegenständliche Außerstreitverfahren mit dem Ziel, die entsprechenden Urkunden und Informationen zu erlangen, um sie in dem in Irland behängenden Verfahren vorlegen bzw in das Verfahren einführen zu können.

9.2. Die Antragstellerin ist Begünstigte der Antragsgegnerin. Gemäss § 9 StiftG stehen den Begünstigten Informations- und Auskunftsrechte zu. Gem § 9 Abs 1 StiftG hat der Begünstigte, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente. Gem § 9 Abs 2 StiftG hat er ferner, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Zu diesem Zweck hat er das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen und Abschriften herzustellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse, insbesondere das Rechnungswesen, persönlich oder durch eine Vertretung zu prüfen und zu untersuchen. Das Recht darf jedoch nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder nicht in einer den Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigten widerstreitenden Weise ausgeübt werden. Ausnahmsweise kann das Recht auch aus wichtigen Gründen zum Schutz des Begünstigten verweigert werden. Gem § 9 Abs 4 StiftG sind die Rechte des Begünstigten im Ausserstreitverfahren geltend zu machen.

9.3. Diese Informationsansprüche der Begünstigten als Stiftungsbeteiligte dienen der Kontrolle der Rechtmässigkeit der Verwendung und Verwaltung des

Stiftungsvermögens durch den Stiftungsrat (vgl. nur 05 HG.2014.249 LES 2016, 110; *Gasser* Liechtensteinisches Stiftungsrecht² [2019] § 9 Rz 6). Auf eine Motivation des Begünstigten, weshalb er seine Begünstigtenrechte geltend macht, kommt es nicht an: Die Grenze, die § 9 Abs 2 StiftG für die Durchsetzung des Anspruchs statuiert, ist die Ausübung in „unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder in einer den Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigten widerstreitenden Weise“. Von diesen Verweigerungsgründen kann aber im gegenständlichen Fall keine Rede sein: Die Antragstellerin hat in dem vor dem Irischen Obersten Gerichtshof behängenden Verfahren den vorzitierten Auftrag erhalten. Dieser Auftrag an die Antragstellerin als Verfahrenspartei betrifft offensichtlich Urkunden und Informationen über die rechtliche Stellung der Antragstellerin als Begünstigte der Antragsgegnerin, die der Irische Oberste Gerichtshof für entscheidungsrelevant erachtet (ähnlich § 183 ZPO) und die potentiell für die Antragstellerin in jenem Verfahren aus Gründen ihrer Beweislast von Bedeutung sein könnten. Das irische Gericht hat der Antragstellerin aufgetragen, von ihrem Recht als Stiftungsbegünstigte Gebrauch zu machen und die auf diesem Weg erhaltbaren Unterlagen und Auskünfte im irischen Verfahren vorzulegen. Ein „Rechtsmissbrauch“ ist daher im gegenständlichen Fall nicht erkennbar, ebenso wenig eine unlautere „Absicht“ oder ein Tatbestand, der den Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigter widerstreiten würde. Die Ausnützung eines privatrechtlichen Anspruchs mit der Zielsetzung, Urkunden bzw Auskünfte für ein behängendes Verfahrens

auf legalem Wege zu erhalten, ist weder unlauter noch rechtsmissbräuchlich. Eine Missbräuchlichkeit in der Ausübung des Rechtes wurde in der bisherigen Rechtsprechung etwa dann erblickt, wenn diese offenkundig den Zweck hat, andere, wie zB die Stiftung, zu schädigen, also dann, wenn gar nicht der dem Recht innewohnende Zweck verfolgt werde (13 HG.2012.455 LES 2017, 192 ua) oder etwa dann, wenn das Auskunftsbegehren bereits vom Stiftungsrat ausreichend erfüllt wurde (*Gasser*, Stiftungsrecht² § 9 Rz 24). Diese Fälle liegen hier nicht vor.

9.4. Damit handelt es sich aber nicht um eine das Territorialprinzip (zu diesem etwa OGH 6 C 284/92-26 LES 1996, 167) verletzende Vorgangsweise der Antragstellerin und ist diese auch nicht als „verlängerter Arm des Irischen Obersten Gerichtshofs“ erkennbar. Die Antragstellerin handelt offensichtlich in ihrem eigenen Interesse, um ihrer Beweislast im Verfahren vor dem Irischen Obersten Gerichtshof nachkommen zu können. Die Antragstellerin verfolgt eigene privatrechtliche Interessen und ist nach liechtensteinischem Recht gem § 9 StiftG in dem dort gegebenen Rahmen dazu auch berechtigt. Es ist daher auch der Hinweis der Revisionsrekursbeantwortung auf § 308 ZPO nicht zielführend, weil es nicht darum geht, dass das irische Gericht einem Dritten eine Urkundenvorlage aufträgt, sondern vielmehr eine Partei eines ausländischen Zivilverfahrens auf der Basis ihrer privatrechtlich-stiftungsrechtlichen Position von ihrem Begünstigtenrecht in Liechtenstein Gebrauch macht, weil das erkennende irische Gericht diese Informationen und Urkunden

offensichtlich als entscheidungsrelevant erachtet. Dies kann der Antragstellerin nicht verwehrt werden.

9.5. Damit war die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts aufzuheben und dem Fürstlichen Obergericht aufzutragen, unter Bindung an die Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs (Zulässigkeit des gegenständlichen Antrags und damit auch des Verfahrens) in der Sache selbst zu entscheiden.

10. Die Kosten des Revisionsrekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

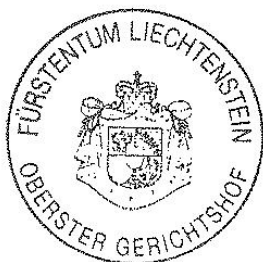
Vaduz, am 04. September 2020

Der Präsident

Univ. Prof. Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.